

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-340

Datum: 11.12.2019

## **Beschlussvorlage**

Erlass von Förderrichtlinien zum Fassadenprogramm "Altstadt"

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	13.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Förderung von Fassadensanierungsmaßnahmen von Häusern und Geschäftsgebäuden in der Eberbacher Altstadt erfolgt nach der in der Anlage 1 beigefügten Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“.
2. Die Förderung einzelner Maßnahmen wird im Rahmen der Förderrichtlinie durch den Bürgermeister entschieden.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Die Stadt Eberbach beabsichtigt im Rahmen eines stadteigenen Sanierungsprogramms die Eberbacher Altstadt aufzuwerten. Damit soll die Wohn- und Lebensqualität im Altstadtbereich verbessert werden. Es ist vorgesehen, ein Fassadenprogramm „Altstadt“ aufzulegen. Die Abgrenzung des betroffenen Gebiets geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Der Gemeinderat hat für dieses Sanierungsprogramm im städtischen Haushalt 2020 unter der Kostenstelle 51105001/Kostenart 43180000 Mittel in Höhe von 50.000 € bereitgestellt.

Details und Informationen zum geplanten Sanierungsprogramm, wie beispielsweise die Förderfähigkeit, die Höhe der Förderung, der/die Antragsteller usw. können dem als Anlage 2 beigefügten Programmflyer entnommen werden.

## **2. Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“**

Damit die Verwaltung die Fördermittel bei Antragstellung bewilligen kann, muss zunächst vom Gemeinderat eine entsprechende Förderrichtlinie mit der Bezeichnung Fassadenprogramm „Altstadt“ beschlossen werden. Der Entwurf der Förderrichtlinie mit den Details ist als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Anträge können nur so lange bewilligt werden, bis die Höhe des Förderrahmens im jeweiligen Haushaltsjahr ausgeschöpft ist.

## **3. Weiteres Vorgehen**

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderats soll durch öffentliche Bekanntmachung die Öffentlichkeit über das städtische Sanierungsprogramm informiert werden. Die Bekanntmachung kann erst nach Genehmigung des Haushalts 2020 durch das zuständige Kommunalrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises erfolgen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Entwurf Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“
- Anlage 2: Informationen zum Sanierungsprogramm